

Stiftungen mit kleinerem Vermögen werden hingegen in der Regel mittels Treuhandvertrag errichtet, in welchem der Stifter das Vermögen, den Zweck und die mit der Verwaltung betrauten Personen bestimmt. Dazu braucht es keine staatliche Genehmigung, doch stehen diese Stiftungen unter behördlicher Aufsicht. Für fehlerhafte oder zweckentfremdete Handlungen kann der jeweilige Treuhänder verantwortlich gemacht werden. Diese Form der Stiftung wird im englischen Recht als unselbständige Stiftung bezeichnet.

Das englische Stiftungsrecht gibt also sowohl den selbständigen als auch den unselbständigen Stiftungen den Status der juristischen Person.<sup>91</sup>

#### **D. Die Besteuerung**

Die Stiftungen mit einem gemeinnützigen Zweck («Charity») geniessen steuerliche Vergünstigungen. Sie sind befreit von der Kapitalzuwachssteuer<sup>92</sup> und von der Körperschaftssteuer.<sup>93</sup> Ebenso zahlen sie keine Einkommenssteuer. Ferner erhalten sie die für Mitarbeiter bereits bezahlte Lohnsummensteuer<sup>94</sup> zurück. Weitere Ermässigungen betreffen die Grundsteuer und Erschliessungsabgaben auf Grundstücke oder Gelände, die für wohltätige Zwecke verwendet werden. Schliesslich haben sie für Urkunden über die Veräusserung von Vermögenswerten geringere Stempelsteuern zu leisten.

Im Gegensatz zu den Stiftungen sind die Spender steuerlich nicht privilegiert.

#### **E. Die Bedeutung**

Durch die Gewährung von verschiedenen Privilegien<sup>95</sup> unterstützt der englische Staat seit Jahrhunderten die Widmung privater

<sup>91</sup> Vgl. vorne S. 28.

Nach liechtensteinischem Recht sind unselbständige Stiftungen keine eigentlichen Stiftungen, da bei ihnen die Rechtspersönlichkeit als wesentliches Merkmal fehlt.

<sup>92</sup> «Capital Gains Tax».

<sup>93</sup> «Corporation Tax».

<sup>94</sup> «Selective Employment Tax».

<sup>95</sup> Vgl. vorne S. 108.